



## FÉDÉRATION CYNOLOGIQUE LUXEMBOURGEOISE (F.C.L.)

Association sans but lucratif.

Organisme fédéré de la Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.)

Siège social: L-1430 Luxembourg - 22, Boulevard Pierre Dupong

R.C.S. Luxembourg F 946



# REGLEMENT FÜR DIE VON DER FCL ORGANISIERTEN HUNDEAUSSTELLUNGEN

## Einleitung

Im Zweifelsfall ist die französische Fassung des Ausstellungsreglements maßgebend.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten als geschlechtsneutral. Wörter im Singular schließen auch den Plural ein und umgekehrt.

## Art. 1 - Allgemeines

Alle von der „Fédération Cynologique Internationale“ (FCI) anerkannten Rassen sind zu der Ausstellung zugelassen.

Die FCL kann bestimmte Rassen als nationale Rassen definieren, an welche ein CAEL, Certificat d'Aptitude au Champion de Luxembourg, vergeben werden kann. Die genannten Rassen werden am Ende der Richterliste für jede Ausstellung aufgeführt, und dies von Jahr zu Jahr. Es wird darauf hingewiesen, dass Vereine, die Hundeaussstellungen veranstalten, an welchen das CAEL vergeben wird, diese Bestimmung in Anspruch nehmen können. Diese Rassen werden nach ihren Verwandtschaftsverhältnissen zu den zehn von der FCI definierten Gruppen aufgelistet. Diese Rassen werden nicht für den offiziellen Best in Show, BIS, konkurrieren. Am Ende einer Ausstellung kann eine parallele Auswahl zum BIS in Betracht gezogen werden.

Am Eingang und auf Anfrage sind die Aussteller verpflichtet, eine Abschrift der Ahnentafel ihres Hundes vorzulegen sowie den europäischen Heimtierausweis für jeden Hund, welcher in einem Mitgliedsland der EU wohnt oder die internationale Impfbescheinigung falls der Hund in einem Drittland wohnt, die die Identität des Hundes sowie die erforderlichen Tollwut-Impfungen bescheinigen.

Für alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Fälle gelten so gut das Gesetz als auch die FCI-Regeln.

## Art. 2 - Einzuhaltende Regeln

Indem der Aussteller den Meldeantrag unterzeichnet, erklärt er sich stillschweigend mit allen Bestimmungen des vorliegenden Ausstellungsreglements und mit den FCI-Regeln einverstanden.

Jeder Aussteller erklärt sich in Bezug auf die gesetzlichen Bestimmungen, die auf dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg für den Tierschutz gelten, verantwortlich und wird das von der FCI herausgegebene „Manifeste du Centenaire de la Fédération Cynologique Internationale - Pour le bien-être des chiens“ („Charta anlässlich des 100-jährigen Bestehens der FCI – Zum Wohle des Hundes“) genauestens befolgen. Dieses Dokument ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Vorschriften. Es wird in Anlage beigefügt. Der geringste Verstoß gegen die oben stehenden Bestimmungen schließt den Aussteller von der laufenden Ausstellung und künftigen Ausstellungen aus.

Die FCL verbietet alle Anmeldungen und Vorführen von amputierten Hunden auf Ausstellungen, die von ihr selbst, von den FCL-Mitgliedern oder von Hundevereinigungen organisiert werden, die einem der Mitglieder angeschlossen sind. Alleine sind zugelassen die Hunde, welche anur geboren sind und dieser Zustand durch ein offizielles Zertifikat seitens des Tierarztes, durch die Ahnentafel oder durch einen DNA-Test bescheinigt wird.

Am 29/03/2020 in Kraft getretenes Reglement für von der FCL veranstaltete Hundeaussstellungen -  
Endgültige Fassung

Jede Person, die gegen die Regeln der öffentlichen Ordnung verstößt, wird von der laufenden Ausstellung und künftigen Ausstellungen ausgeschlossen.

#### Art. 3 - Sicherheit des Hundes

Jeder Aussteller verpflichtet sich, die Sicherheit seines Hundes während der Ausstellung zu gewährleisten. Alle Personen, die mehrere Hunde für eine Ausstellung des FCL anmelden, geben die gesamte Anzahl der anzumeldenden Hunde auf dem Meldeformular an. Bei der Anmeldung können Käfige bestellt werden, die für den Aufenthalt der Hunde geeignet sind.

Es ist nicht erlaubt, einen Hund in einem auf dem Messegelände und/oder in der Umgebung der Ausstellungshallen geparkten Wagen zu zurückzulassen. Der Aussteller verpflichtet sich, dass der Hund unter optimalen Umständen und gemäß den gegenwärtig auf dem Hoheitsgebiet des Großherzogtums Luxemburg geltenden gesetzlichen Vorschriften befördert wird.

Zur Gewährleistung dieser Sicherheit verpflichtet sich die FCL, Kontrollrunden in den Ausstellungshallen auszuführen und Aufsichtspersonal auf den Parkplätzen des Geländes der Ausstellungshallen einzusetzen. Der für die Verwaltung der Veterinären Dienste zuständige Minister wird die Zuständigkeiten dieses Aufsichtspersonals definieren.

Auf dem Ausstellungsgelände und um das Ausstellungsgelände herum ist ein über das Kämmen und Bürsten hinausgehendes Zurechtmachen des Hundes unter Verwendung jedweder Mittel und Hilfen untersagt. Die Verwendung von sog. Galgen ist untersagt. Jede Person, die sich nicht an diese Regeln hält und dagegen verstößt, wird von der laufenden Ausstellung und künftigen Ausstellungen ausgeschlossen.

Das „double handling“ (d.h. die Aufmerksamkeit des Hundes von außerhalb des Rings zu wecken) kann mit dem Ausschluss des Hundes, zu dessen Gunsten das „double handling“ stattfindet, durch den amtierenden Richter geahndet werden. Eine Störung ist dann anzunehmen, wenn die Beurteilungsvorgänge erschwert oder beeinträchtigt werden. Jede Person, die sich nicht an diese Regel hält und dagegen verstößt, wird von der laufenden Ausstellung und künftigen Ausstellungen ausgeschlossen.

#### Art. 4 - Eintragungen der Hundedaten

Jeder Hund, der an der Ausstellung teilnimmt, muss dem Aussteller gehören. Der Hund darf jedoch von einer dritten Person vorgestellt werden. Diese Angabe muss auf dem Meldeformular eingetragen sein. Die Zu- und Vornamen des Präsentators müssen der FCL mitgeteilt werden. Auf dem Meldeformular müssen ebenfalls die Fahrzeugzulassungsnummer und das Land des Transportfahrzeugs eingetragen werden, welches die Hunde zu den Ausstellungen befördert, die von der FCL, von den FCL-Mitgliedern oder von Hundevereinigungen organisiert werden, die einem dieser Mitglieder angeschlossen sind.

Die Hunde müssen am Ausstellungstag das im Meldeantrag angegebene Alter erreicht haben. Wenn nicht, werden Sie einer anderen Altersklasse zugeordnet.

Jedem Meldeantrag für die Gebrauchshunde- und Champion-Klasse muss eine Kopie mit der Zulassungsbegründung beiliegen:

- a) für die Gebrauchshundeklasse: Die Anmeldung in der Gebrauchshundeklasse unterliegt der Vorlage eines internationalen Zertifikats, das von der kynologischen Landesorganisation (LAO) des Landes, in dem der Hundebesitzer wohnhaft ist, ausgestellt wurde. Das Zertifikat muss der Anmeldung vor Ablauf der Anmeldefrist beigelegt werden muss.
- b) für die Champion-Klasse: Nur die Titel als Internationaler Champion der FCI oder als von der FCI anerkannte Nationale Champions sind zugelassen. Die FCL lässt jedoch auch englische, amerikanische, australische und kanadische Champions-Titel zu, vorausgesetzt der Hund war bei der Verleihung des besagten Titels wenigstens 15 Monate alt. Die an einem einzigen Tag erlangten Titel, u. a. der Europa- und Weltsieger, der Bundessieger und andere vergleichbare Titel berechtigen, gemäß FCI-Regeln, nicht zu einer Zulassung in der Champion-Klasse. Eine Meldung ist nur möglich, wenn bis zum Tage des offiziellen Meldeschlusses ein

erforderlicher Titel –Internationaler Schönheitschampion der FCI, Nationaler Champion der von der FCI anerkannten Landesverbände (LAO) des Landes bestätigt, wo der Hund den Titel errungen hat, wurde. Die Bestätigung hierüber ist der Meldung in Kopie beizufügen. Fehlt der Nachweis, wird der Hund in die Offene Klasse versetzt.

Anmeldungen werden bis zu dem auf dem Meldeformular angegebenen Datum entgegengenommen. Die FCL behält sich das Recht vor, die Anmeldefrist vorzeitig abzuschließen oder zu verlängern.

Die Anfragen auf Papier müssen leserlich in Druckbuchstaben oder mit Schreibmaschinenschrift ausgefüllt werden. Sie sind in einem ausreichend frankierten Umschlag an die auf dem Formular angegebene Anschrift zu senden. Zusätzliche Formulare werden auf Anfrage versendet.

Die elektronisch übermittelten Meldeformulare enthalten die vom Aussteller im FCL-Datenbestand hinterlassenen Angaben entsprechend der Datenschutzgesetzgebung.

Mit seiner Anmeldung verpflichtet sich der Aussteller ausdrücklich seine Meldegebühren zu bezahlen.

Sobald die Anmeldungsanfrage registriert wurde, erhält der Aussteller eine Bestätigung zwecks Überprüfung der Angaben. Alle Fehler oder zwingenden Änderungen sind dem Ausstellungssekretariat zwecks Verbesserung unverzüglich mitzuteilen.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Voranmeldung möglich ist.

Jede Anmeldung eines Hundes, die nicht vor Ablauf der Anmeldefrist annulliert wurde, gilt als endgültige Anmeldung. Die Zahlung dieser Anmeldung ist auch bei Abwesenheit oder irgendeinem anderen Grund fällig.

Eine Anmeldebestätigung, die entweder in Papierform oder in elektronischer Form an den Aussteller gerichtet ist, ist bei der Zugangskontrolle vorzulegen und berechtigt zum freien Eintritt der Ausstellung. Es handelt sich um ein strikt persönliches Schreiben. Der geringste Verstoß führt zum Ausschluss des Ausstellers von der laufenden Ausstellung und künftigen Ausstellungen.

Ein Katalog in Papierform kann jeder Aussteller bei der Anmeldung der Hunde gegen Bezahlung bestellen.

#### Art. 5 Meldegebühr

Die Meldegebühr ist beim Versand des Meldeformulars zu überweisen. Anmeldungsanfragen ohne Zahlungsbeleg der Meldegebühren dürfen geweigert werden.

Die FCL darf die Zahlung eines Gebühreuzuschlags für verspätete Zahlung fordern.

Sie behält sich das Recht vor, für den Betrag der Einziehungskosten vergütet zu werden.

Bleibt der Aussteller der Ausstellung fern, aus welchen Gründen auch immer, sind die Meldegebühren zu entrichten. Die FCL behält sich in diesem Fall das Recht vor, Sanktionen gegen den Zuwiderhandelnden zu treffen, insbesondere ihm die Teilnahme an den zukünftigen Ausstellungen zu untersagen und einen Bericht an die FCI zu senden.

Im Falle einer Annullierung der Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt erstattet die FCL einen Teil der von den Ausstellern bereits gezahlten Meldegebühren. Der zu erstattende Betrag berücksichtigt hierbei die Kosten, die der Organisation der annullierten Ausstellung entstanden sind.

Wird eine Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt verschoben, so werden sowohl die Meldungen, als auch die Zahlungen der Meldegebühren für die verschobene Ausstellung auf eine nachfolgende Ausstellung im Großherzogtum Luxemburg übertragen, sofern der Aussteller nichts anderes mitteilt. In diesem Fall könnte eine Teilerstattung, der vom Aussteller bereits gezahlten Meldegebühren, wie oben beschrieben, erfolgen.

Hat die FCL einem Aussteller, wie oben beschrieben, eine Rückzahlung der Meldegebühren erstattet, so hat dieser keinen Anspruch auf den einbehaltenen Betrag zur Deckung der Kosten, die der Organisation der annullierten oder verschobenen Ausstellung entstanden sind. Er hat keinen Anspruch auf Erstattung des abgezogenen Betrags bei der Meldung auf eine nächste Ausstellung im Großherzogtum Luxemburg.

#### Art. 6 - Anmeldeabweisung

Die FCL kann Anmeldeanfragen ohne Angabe von Gründen weigern. Unter diesen Umständen wird die Meldegebühr erstattet.

#### Art. 7 Ausschluss des Hundes und des Ausstellers

Die Hunde, deren Pflege oder Farbe nicht dem von der FCI etablierten Rassestandard entsprechen, werden nicht gerichtet.

Diese Regel schließt auch Hunde aus, die absichtlich in einer Klasse angegeben wurden, für die sie nicht das erforderliche Alter besitzen.

Alle falschen Angaben, die den Richter in die Irre führen können, gestatten der FCL den Ausschluss des Hundes. Beleidigungen von Richtern oder Ausstellungspersonal, negative Kritik über die Wertungen und Kommentare, die dem Erfolg der Ausstellung oder der Richterwürde Schaden zufügen sollen, führen zum Ausschluss des Hundes und des Ausstellers.

In diesen Fällen wird die Meldegebühr nicht zurückgezahlt.

#### Art. 8 - Zugang der Hunde

Am vorgesehenen Tag haben sich die Hunde, wenn die Wertungen beginnen, in den Ausstellungshallen zu befinden.

Die Reihenfolge der Rassenwertungen wird auf Plakaten außerhalb des Rings angekündigt.

Jeder Aussteller hat die Pflicht, pünktlich zu sein. Sofern ein Aussteller nicht erscheint, wenn seine Nummer aufgerufen wird, gilt der besagte Hund als nicht zugegen. Die vorangegangenen Wertungen werden nicht wiederholt.

Der Eintritt wird in folgenden Fällen verweigert:

- a) Wenn die Hunde keine gültige Impfbescheinigung besitzen.
- b) Wenn Hunde verdächtige Krankheitssymptome aufweisen.
- c) Wenn Hunde taub oder blind sind.
- d) Wenn Hündinnen in der Säugeperiode oder in Begleitung ihrer Welpen sind.
- e) Wenn Hunde bösaartig sind oder beißen und keinen Maulkorb tragen.

Die Entscheidung der diensttuenden Tierärzte ist unwiderruflich. Die Meldegebühren werden nicht zurückgezahlt.

#### Art. 9 - Unterbringung und Betreuung der Hunde

Entgegen einer Gebühr können einem Aussteller personalisierte Hundekäfige bereitgestellt werden, sofern diese vorab bei der Anmeldung des Hundes für die Ausstellung bestellt worden sind. Diese Möglichkeit besteht auch für nicht am Wettbewerb teilnehmende Hunde von Besuchern.

Beim Spaziergehen und auf dem Ausstellungsgelände muss der Hund korrekt an der Leine geführt werden, d. h. mit einer Leine und einem Halsband.

Zwischen den verschiedenen Ausstellungshallen befinden sich deutlich ausgeschilderte „Trimmstationen“. Der Aussteller ist aufgefordert, die Haufen seines Hundes zu entfernen und in den zu diesem Zweck vorgesehenen Mülleimern zu entsorgen.

Die FCL übernimmt keinerlei Verantwortung für die Fütterung der Hunde.

#### Art. 10 - Haftung und Ordnung

Die FCL übernimmt keine Haftung für Schäden, die der Verband nicht verursacht hat. Die Hundebesitzer tragen die volle Verantwortung für alle Schäden, die sie selbst oder ihr Hund verursacht haben. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen des Zivil- und Strafbgesetzbuches des Staates des Großherzogtums Luxemburg.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Zwecks müheloser Identifizierung sind die Aussteller verpflichtet, das Schild mit der Katalognummer ihres Hundes bis zum Verlassen des Ausstellungsgeländes gut sichtbar zu tragen. Sie werden darüber hinaus gebeten, ihre Meldebestätigung stets dabei zu haben.

#### Art. 11 - Ausstellungsrichter

Falls erforderlich behält sich die FCL das Recht vor, die Liste der Richter sowie die Zuordnung der Ringe zu ändern.

#### Art. 12 - Wertung der Hunde

Die Richter treffen ihre Entscheidungen in völliger Unabhängigkeit und in eigener Verantwortung. Ihre Wertungen sind unwiderruflich.

Im Falle eines Streits oder Zweifels ist nur der Richterbericht maßgebend.

Hunde, die zu Beginn der Wertungen nicht zugegen waren, können nicht zu einem späteren Zeitpunkt eingefügt werden. In Absprache mit dem Richter kann jedoch eine Formwertnote zuerkannt werden.

Folgende Formwertnoten können in der Jüngsten-, Veteranen-, Champion-, Gebrauchshunde-, Zwischen- und Offene Klasse vergeben werden:

Vorzüglich - Sehr gut - Gut - Genügend - Disqualifiziert - Ohne Bewertung.

In den Puppy- und Minor-Puppy-Klassen können folgende Formwertnoten vergeben werden:

Vielversprechend - Versprechend - Wenig versprechend - Disqualifiziert - Ohne Bewertung.

#### Art. 13 - Prämien

Die Prämien oder andere Preise müssen am Ausstellungstag entweder am vorgesehenen Ausstellungsstand oder beim Ausstellungssekretariat abgeholt werden. Ein späterer Versand ist ausgeschlossen. Es wird auch darauf hingewiesen, dass keine Häufung von Preisen möglich ist.

#### Art. 14 - Vergaberegeln für die Titel „Jugend-Champion von Luxemburg“ und „Veteranen-Champion von Luxemburg“

Der Titel „Jugend-Champion von Luxemburg“ kann am Ausstellungstag für jenen Hund (Rüde oder Hündin) vergeben werden, der in der Jugendklasse mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ bewertet wurde. Die Note muss eindeutig im Richterbericht angegeben sein. Aufgrund der Richterwertungen ist die Vergabe des Titels nicht zwingend. Sofern dies der Fall ist, muss im Richterbuch eindeutig der Vermerk „Nicht zuerkannter Titel“ angegeben sein.

Der Titel „Veteranen-Champion von Luxemburg“ kann am Ausstellungstag für jenen Hund (Rüde oder Hündin) vergeben werden, der in der Veteranenklasse mit der Formwertnote „Vorzüglich 1“ bewertet wurde. Die Note muss eindeutig im Richterbericht angegeben sein. Aufgrund der Richterwertungen ist die Vergabe dieses Titels nicht zwingend. Sofern dies der Fall ist, muss im Richterbuch eindeutig der Vermerk „Nicht vergebener Titel“ stehen.

Die „Jugend-Champions“ sowie die „Veteranen-Champions“ nehmen am Wettbewerb für den Titel „Bester Hund der Rasse“ teil.

#### Art. 15 - Regeln für die Vergabe der CACL und CACL-Rés.

Ein CACL („Certificat d'Aptitude au Champion de Luxembourg“) und ein „CACL-Rés.“ können für Hunde (Rüden und Hündinnen) in den vier Klassen Champion, Gebrauchshunde, Zwischen und Offene vergeben werden, sofern die Hunde jeweils die Formwertnote „Vorzüglich 1“ und „Vorzüglich 2“ erhalten haben. Aufgrund der Richterwertungen ist die Vergabe dieses Zertifikats nicht zwingend. Sofern dies der Fall ist, muss im Richterbuch eindeutig der Vermerk „Nicht vergebener Titel“ stehen.

Abhängig vom Farbschlag oder von der Fellvariante können für die folgenden Rassen ein CACL oder CACL-Rés. vergeben werden:

### GRUPPE 1

Briard

- a) Schwarz - b) Fauve, Grau

### GRUPPE 2

Dobermann

- a) Schwarz/Brant - b) Braun/Brant

Deutscher Boxer

- a) Fauve - b) Gestromt

Deutsche Dogge

- a) Fauve - b) Gestromt - c) Schwarz - d) Schwarz-Weiß gefleckt - e) Blau

Neufundländer

- a) Schwarz - b) Braun - c) Schwarz mit weißen Markierungen

### GRUPPE 5

Peruanischer Nackthund (Groß)

- a) Haarlos - b) Behaart

Peruanischer Nackthund (Mittel)

- a) Haarlos - b) Behaart

Peruanischer Nackthund (Klein)

- a) Haarlos - b) Behaart

Chow Chow

- a) Rot - b) Schwarz - c) Blau

### GRUPPE 7

Bretonischer Spaniel

- a) Weiß/Orange - b) andere Farben

Spinone Italiano

- a) Weiß/Orange - b) Falb/Braun

### GRUPPE 8

Portugiesischer Wasserhund

- a) Gewelltes Langhaar b) Gekräuselt Haarkleid

Englisch Cocker Spaniel

- a) Rot - b) Schwarz & braun- c) andere Farben

Amerikanischer Cocker Spaniel

- a) Schwarz - b) andere Farben - c) Mehrfarbig

### GRUPPE 9

Pudel (Groß - Mittel - Zwerg - Toy)

- a) Weiß - b) Braun - c) Schwarz - d) Grau - e) Apricot f) Falb Rot

Chinese Crested

- a) Haarlos - b) Haarschleier, seidige Haarstruktur (Powder Puff)

Cavalier King Charles Spaniel

- a) Schwarz und Lohfarben - b) Ruby - c) Blenheim - d) Tricolour

King Charles Spaniel

- a) Schwarz und Lohfarben - b) Ruby - c) Blenheim - d) Prince Charles (Tricolour)

Französische Bulldogge

- a) Gestromt - b) Weiß und Gestromt („caille“)

Mops (Carlin)

- a) Fauve und Hellfarben mit schwarzer Maske - b) Schwarz - c) Silber - d) Apricot mit schwarzer Maske

#### Art. 16 - CACIB - CACIB-Rés.

Auf Empfehlung eines Richters dürfen ein Rüde oder eine Hündin gemäß den Vorschriften der FCI für das „Certificat d’Aptitude au Championnat International de Beauté“ (CACIB) vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag darf nur für den Rüden oder die Hündin erfolgen, die zuvor das CACL erhalten hat.

Der Rüde oder die Hündin, die zuvor das CACL erhalten haben, dürfen für das CACIB-Rés. vorgeschlagen werden.

Es fällt der FCI in letzter Instanz zu, diese Vorschläge zu offiziell zu bestätigen. Die FCL verpflichtet sich, der FCI die Vorschläge innerhalb kürzester Zeit zu senden.

Weder die Vergabe der Formwertnote „Vorzüglich 1“ noch die Vergabe des CACL führen automatisch zur Vergabe des CACIB.

Die CACIB und CACIB-Rés. werden nur den Hunden (Rüden und Hündinnen) zuerkannt, die in allen Champion-, Gebrauchshunde-, Zwischen- und Offene Klassen teilnehmen.

Aufgrund der Wertungen des Richters kann dieser Titel auch nicht vergeben werden. Sofern dies der Fall ist, muss im Richterbuch eindeutig der Vermerk „Nicht vergebener Titel“ angegeben sein.

## FEDERATION CYNOLOGIQUE INTERNATIONALE – MANIFEST ZUM HUNDERTJÄHRIGEN BESTEHEN

Zum Wohl der Hunde  
November 2011

Anlässlich ihres hundertjährigen Bestehens unterstreicht die Fédération Cynologique Internationale ihre weltweite Mission: Schutz der Gesundheit von Hunden und Förderung der Beziehungen zwischen Hund und Mensch durch internationale Aktivitäten. Über seine 86 Mitglieder und Vertragspartner (ein Mitglied pro Land) setzt sich der Verband rund um den Globus für das Wohlergehen von Hunden ein. Für die FCI sind Gesundheit, Charakter und Verhalten die grundlegenden Voraussetzungen für Wohlergehen. Aus diesem Grunde fördert sie Hundeaktivitäten und Hundesport, die als nützlich für Hunde betrachtet werden.

Diese Visionen und Werte, die auch 2011 und damit 100 Jahre nach Gründung der FCI wieder im Fokus stehen, werden durch das statutenmäßige Ziel der FCI flankiert. Tatsächlich hat sich die FCI zum Ziel gesetzt, „die Zucht und die Verwendung von Rassehunden zu unterstützen und zu fördern, deren funktionell einwandfreier Gesundheitszustand und morphologisches Erscheinungsbild den Anforderungen des Standards einer jeden Rasse entsprechen und die gemäß den spezifischen Eigenschaften ihrer Rasse arbeiten und verschiedene Funktionen erfüllen können (...) in den Ländern, in denen die FCI ein Mitglied oder einen Vertragspartner hat“. Eine weitere Aufgabe besteht darin, die Kynologie und das Wohlergehen der Hunde weltweit zu fördern, und zwar dank einer anerkannten Ethik, einer zunehmenden wissenschaftlichen Forschung und des freien Austausches wissenschaftlicher Erkenntnisse. Dem Wohl der Hunde ist unter allen Umständen immer oberste Priorität einzuräumen – und das vor dem Hintergrund der Fairplay-Grundsätze und humanitärer Zwecke, in deren Rahmen jegliche Form der Diskriminierung strengstens verboten ist (Statuten, Art. 2, 3 und 4).

Die oberste Priorität des Wohles der Hunde impliziert, dass Mitglieder und Vertragspartner sich weigern können, einen Hund in das Zuchtbuch (neu-)einzutragen, der Erbfehler oder solche Fehler aufweist, die im Widerspruch zu den Bestimmungen des Artikels 2 der Statuten stehen. Gleiches gilt, wenn der Hund den durch das Mitglied oder den Vertragspartner des betreffenden Staates definierten Auswahlkriterien nicht entspricht (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 5). Auch sind die Mitglieder und Vertragspartner nicht verpflichtet, Welpen, die von einer Paarung von Eltern abstammen, die den Standards der FCI nicht entsprechen, in ihr Zuchtbuch einzutragen und ihnen Ahnentafeln auszustellen (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 14). Die von einem FCIMitglied oder Vertragspartner ausgestellten Ahnentafeln sind „Nachweis dafür, dass die Welpen von reinrassigen Eltern und Eltern derselben Rasse abstammen“ (Geschäftsordnung Art. 8, Punkt 13). Aufgrund dessen ist es nicht möglich, dass eine nicht korrekt erstellte Ahnentafel automatisch in ein von der FCI anerkanntes Zuchtbuch eingetragen wird (Geschäftsordnung, Art. 8, Punkt 5).

Am 29/03/20209 in Kraft getretenes Reglement für von der FCL veranstaltete Hundeausstellungen -  
Endgültige Fassung

Die Zucht und die Entwicklung der Hunderassen müssen auf langfristigen Zielsetzungen und soliden Grundsätzen beruhen, so dass die Zucht keine kranken Hunde oder solche mit unstetem Charakter oder unzulänglichen Gebrauchseigenschaften hervorbringt.

Zuchtziel muss das Erhalten, mehr noch die Erweiterung der genetischen Vielfalt (Polygenetik) einer Rasse sein.

Bei der Zucht dürfen nur Hunde mit einem funktionell einwandfreien Gesundheitszustand verwendet werden. Wählt ein Züchter einen Hund aus, so obliegt ihm die Überprüfung, ob dieser Hund geistig und physisch für die Zucht geeignet ist.

Der Züchter muss sich vergewissern, dass die Tiere, die er für die Zucht bestimmt, ein ausgeglichenes Temperament haben und in guter physischer Verfassung sind.

Solange ein Welpen sich in der Obhut eines Züchters befindet, muss er ihm eine Entwicklung in einer (geistig und physisch) gesunden und vorteilhaften Umgebung ermöglichen, um so eine angemessene Sozialisierung zu gewährleisten (Geschäftsordnung, Art. 12).

Die Zucht ist nur möglich mit funktional und erbgesunden, wesensfesten Rassehunden. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, welche die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Infolgedessen sind Übertreibungen der Rassemerkmale zu verhindern, die in der Folge geeignet sind, die funktionale Gesundheit der Hunde zu beeinträchtigen. Hunde mit disqualifizierenden Fehlern dürfen nicht für die Zucht verwendet werden.

Die FCI-Mitgliedsländer und Vertragspartner sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte, wie z.B. HD oder PRA usw., zu erfassen, methodisch zu bekämpfen, deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen und der FCI auf Anfrage hierüber Bericht zu erstatten.

Die wissenschaftliche Kommission der FCI steht bei der Bewertung und Bekämpfung genetischer Defekte unterstützend zur Seite. Die Kommission kann hierzu einen Maßnahmenkatalog vorgeben, der nach Beschlussfassung durch den FCI-Vorstand verbindlich wird.

Es ist Pflicht der Mitgliedsländer sowie der Vertragspartner der FCI, unter Beachtung dieses Zuchtreglements eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die Zuchtziele festgelegt werden. In diesen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rassen angemessen zu berücksichtigen.

Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ werden als Personen betrachtet, die sich hauptsächlich mit dem Kauf und Verkauf von Hunden beschäftigen, um damit wirtschaftlichen Profit zu erzielen, ohne das Befinden des Hundes zu berücksichtigen. Kommerzielle Hundehändler und „puppy farmers“ dürfen nicht unter dem Patronat (Verantwortung) eines FCI-Mitgliedes oder Vertragspartners züchten (Internationales Zuchtreglement, Präambel 1).

In der Regel dürfen Welpen nur an Privatpersonen verkauft werden; die

Am 29/03/20209 in Kraft getretenes Reglement für von der FCL veranstaltete Hundeausstellungen -  
Endgültige Fassung

Exportahnentafel muss auf deren Namen ausgestellt sein (Internationales Zuchtreglement, Punkt 15, Grundlagen).

Die FCI-Ausstellungsrichter tragen dafür Sorge, die besten Hunde jeder Rasse auszuwählen und festzulegen. Dadurch ermöglichen sie diesen Hunden, als Grundlage für den Genpool der Rasse zu dienen und als Instrumente für die selektive Zucht aller verantwortungsbewussten Hundezüchter zu fungieren. Dabei leisten sie einen proaktiven und wertvollen Beitrag zur Gesundheit und dem Wohlergehen von Hunden sowie der verantwortungsbewussten Hundezucht. Unter diesem Blickwinkel nehmen die Ausstellungsrichter an Informations-, Ausbildungs- und Weiterbildungsseminaren teil.

Grundlage ihres Handelns sind der FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Bred Dogs (Pflichtenheft für Ausstellungsrichter der FCI zum Wohle von rassereinen Hunden) sowie die speziellen FCI-Zirkulare, nebst den entsprechenden Anweisungen für Gesundheit und Verhalten. Für die Erhaltung und Weiterentwicklung der Rassen haben die Ausstellungsrichter – neben den Übereinstimmungsmerkmalen und Bewegungsqualitäten – auch die gesundheitlichen Aspekte der Rasse bzw. des Hundes sowie seine Eignung für den jeweiligen Verwendungszweck zu bewerten. Diese Bewertung sollte eindeutig die Beurteilung des Hundes einfließen.

Aggressivität und ängstliches Verhalten sind bei der Bewertung eines Hundes unter keinen Umständen zu dulden. Beides hat zur Disqualifikation des/der betreffenden Hundes(e) zu führen.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung zu berücksichtigen, dass extreme Merkmale, die Gesundheits-, Verhaltens- oder Bewegungsprobleme hervorrufen können, einen konsequenten Punkteabzug nach sich ziehen (FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Bred Dogs). Standards dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie in Konflikt mit dem funktionellen Gesundheitszustand eines Hundes stehen (FCI-Reglement für Ausstellungsrichter).

Das Wohlbefinden des Hundes hat bei allen Hundeausstellungen VORRANG zu haben (FCI-Ausstellungsreglement).

Die meisten dieser Richtlinien, die enthalten sind in den FCI-Statuten, der FCI-Geschäftsordnung, dem Internationalen Zuchtreglement der FCI, dem FCI Show Judges Code of Commitment to the Welfare of Pure Bred Dogs, dem FCI-Ausstellungsreglement sowie dem Reglement für Ausstellungsrichter, wurden in die FCI INTERNATIONAL BREEDING STRATEGIES (INTERNATIONALE ZUCHTSTRATEGIEN DER FCI) aufgenommen (vom FCI-Vorstand im Februar 2010 in Madrid angenommen).

Hierbei handelt es sich um einen Meilenstein in der 100-jährigen Geschichte der Erhaltung und Aufwertung der Hunderassen weltweit. Die FCI hat hiermit die Weichen gestellt für ein neues Jahrhundert zum WELTWEITEN Wohlergehen der Hunde.

F. Denayer

Ehemaliger Präsident der Société Royale Saint-Hubert